

Grundzüge der Altersversicherung in England, Belgien und Frankreich.

England hat für die Unterstützung altersschwacher Arbeiter zwei Gesetze: das große Armengesetz und das Leibrentengesetz. Ohne es auszusprechen, unterscheiden diese Gesetze zwei Arbeiter-Kategorien, das erste sorgt für Arbeiter mit niedrigem Lohn und mit so geringer Willenskraft, daß sie keinen Pence ersparen, — das zweite nimmt auf Arbeiter Bedacht, welche vermöge größerer Leistungsfähigkeit einen höheren Lohn erwerben und erhebliche Ersparnisse zurücklegen können. Wir heben aus dem großen Armengesetz * nur zwei, unseren Gegenstand berührende Grundsätze hervor, nämlich erstens, daß zu allen den Hülfbedürftigen, welche dieses Gesetz unterstützt, auch die Altersschwachen gehören, und zweitens, daß die erforderlichen Kosten von den Bemittelten der ganzen Nation aufgebracht werden. Zu letzterem Zweck ist das Land in circa 624 Armen-Verbände geteilt, von welchen jeder einzelne die Geldmittel durch eine steigende Einkommensteuer erhebt. Zu dieser Steuer (Poor rate) werden auch weniger bemittelte z. B. diejenigen Einwohner herangezogen, welche eine jährliche Wohnungsmiete von 180 Mark zahlen. Die Gesamtsumme dieser Steuer betrug 1874 und 1875 für England und Wales mit $23\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern im Durchschnitt jährlich 135 Millionen Mark; außerdem aber giebt die Staatskasse ** alljährlich, also mit Bewilligung des Parlaments, noch eine Beihilfe von 18 Millionen Mark, um die Kosten für die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes zu decken.

Für die zweite Arbeiter-Kategorie mit höherem Lohn besteht das Leibrenten-Gesetz, nach welchem ein Arbeiter von 30 Jahren, welcher durch zurückgelegte Ersparnisse sich ein kleines Kapital von rund 423 Mark erworben hat, und dieses an die Leibrenten-Kasse zahlt, nach 30 Jahren, also in seinem 60 Lebensjahre eine bis zu seinem Tode fortlaufende Rente von 210 Mark erhält. Es ist auch zulässig, daß Arbeiter von 40 Jahren dieselbe Rente erwerben können, jedoch nur durch Einzahlung eines Kapitals von 800 Mark.

* Dr. Rudolph Gneist. Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Berlin 1857. II. Hauptteil. Achtes Kapitel S. 638 bis 737.

** Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Büreaus, Jahrgang 18, Seite XXI.